

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

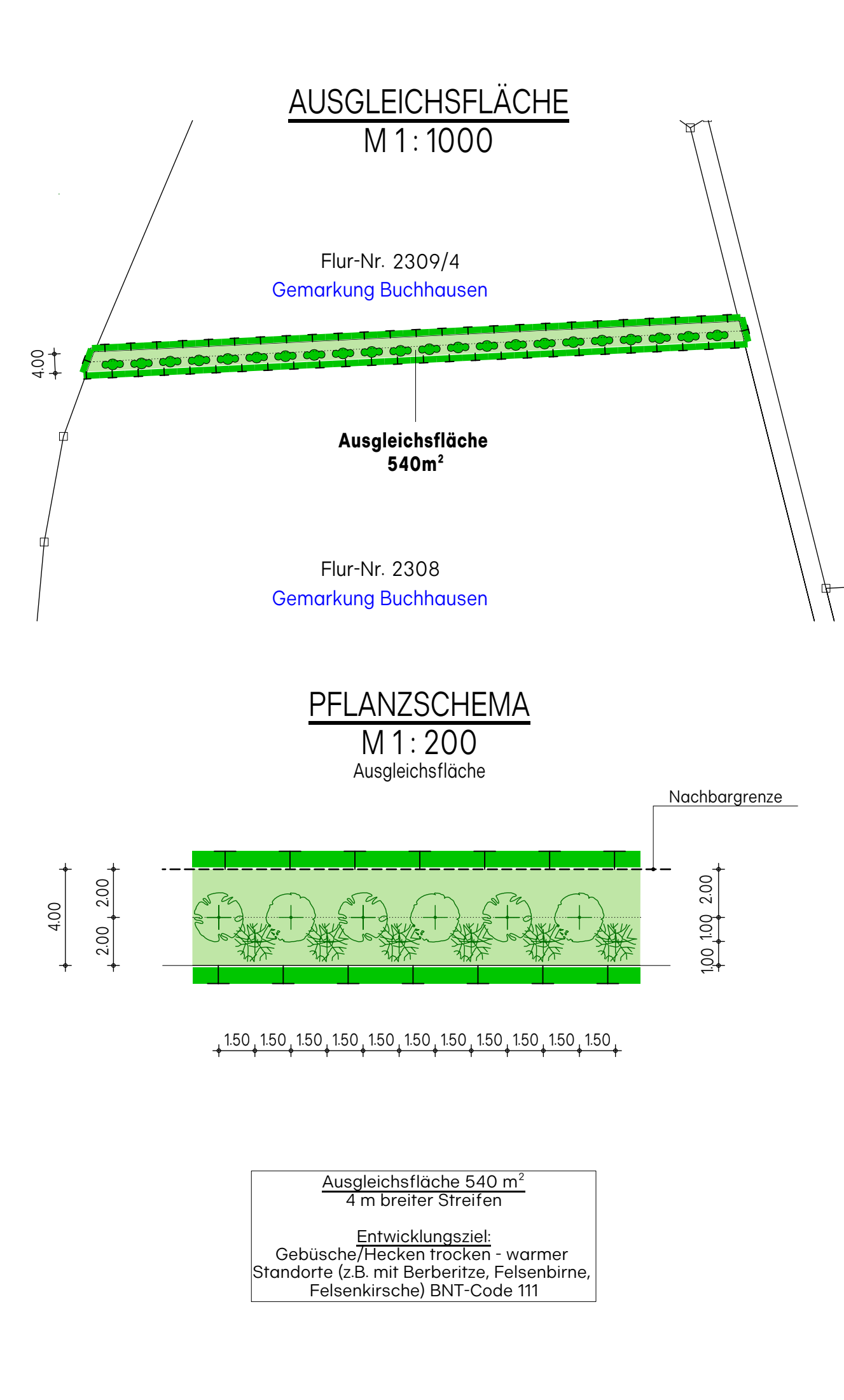
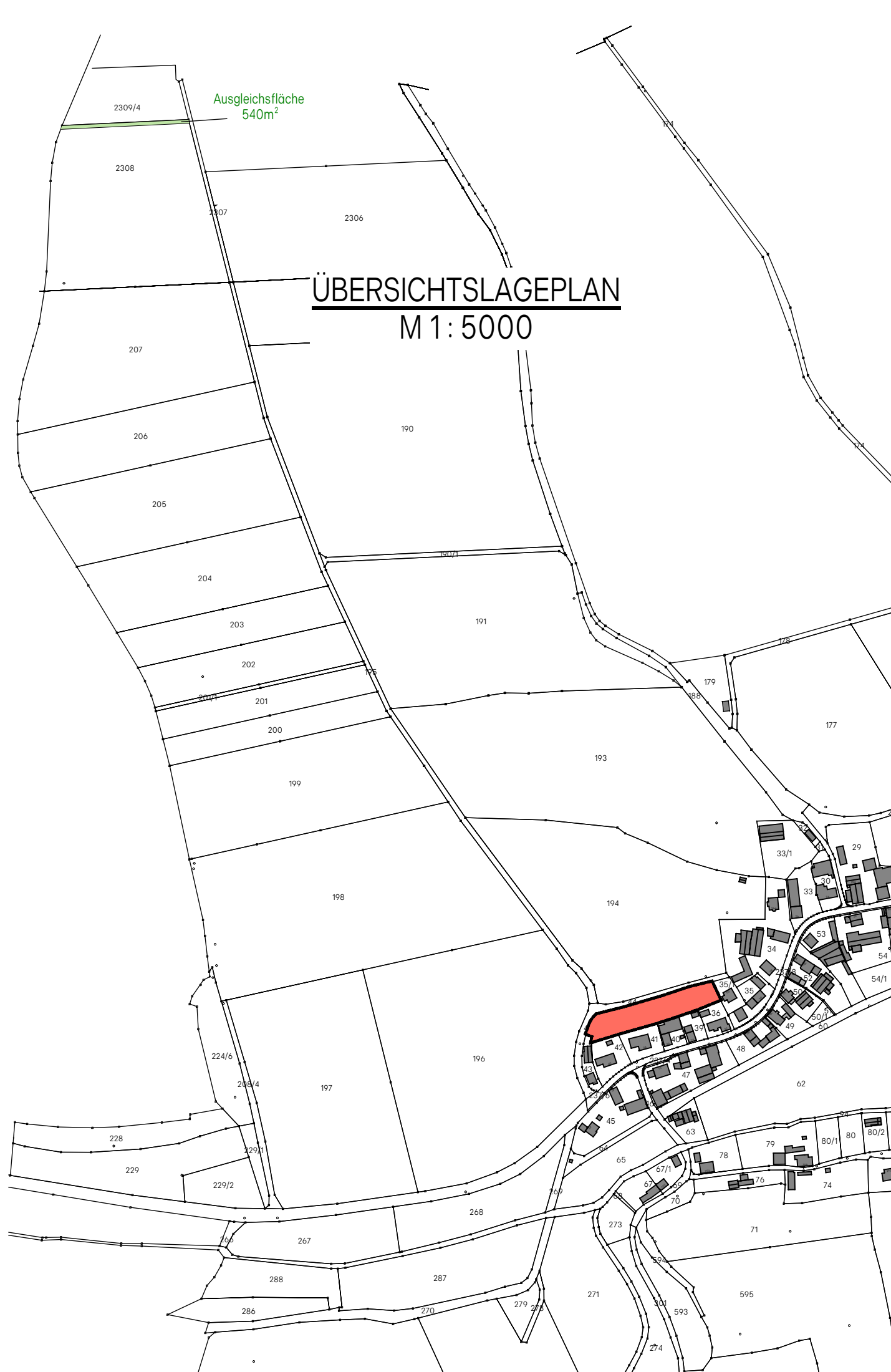
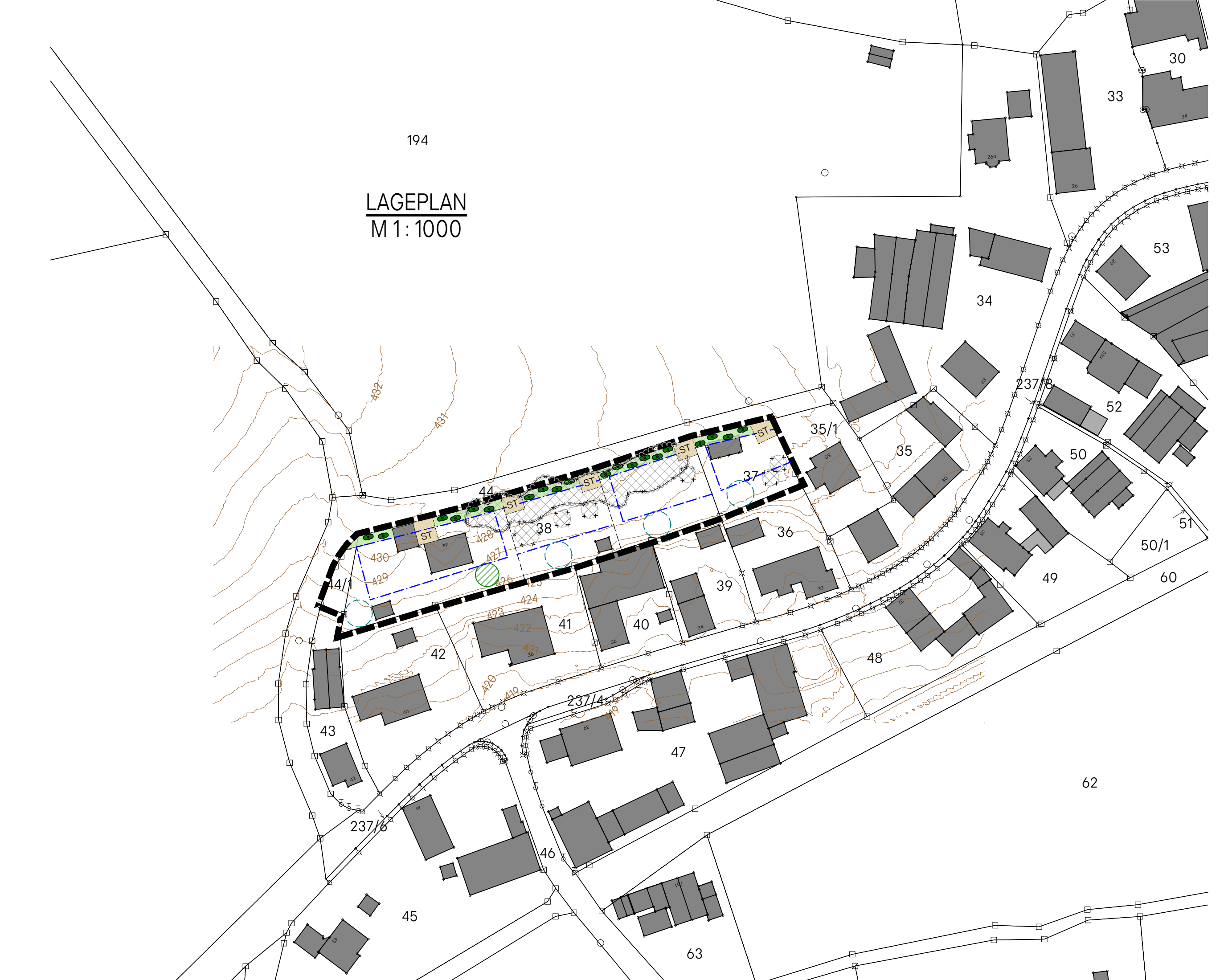
Die im beiliegenden Lageplan M 1:1000 gekennzeichnete Fläche am nordwestlichen Ortsrand von Oberhaselbach wird dem Dorfgebiet (MD) einbezogen/zugeordnet. Der Lageplan mit Festsetzungendurch Planzeichen ist Bestandteil der Satzung.

Innerhalb der Geltungsbereichsgrenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Baueinplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

- 1. Eine Bebauung ist nur innerhalb der dargestellten Baugrenzen zulässig. Stellplätze und Garagen sind auch außerhalb der Baugrenze möglich. Garagen dürfen als Grenzbebauung unter Beachtung der Vorschriften der Bayerischen Bauordnung auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie von Nebenanlagen im Sinne des § 14 um bis zu 50% überschritten werden.

- 1. Es sind Wohngebäude mit max. 2 Wohneinheiten zulässig. Bei Doppelhäusern ist je je Doppelhaushälfte max. 1 Wohneinheit zulässig.
2. Als bauliche Höchstgrenze sind max. 2 Vollgeschosse zulässig.
3. Die max. zulässige Wandhöhe, ab FOK des Fahrbahnrandes der nördlich vorbeiführenden Erschließungsstraße auf Höhe der straßenzugewandten Gebäudemitte beträgt 6,50 m.
4. Die Abstandsflächenregelungen der BayBO sind einzuhalten.
5. Zulässige Dachformen sind Satteldächer, Flachdächer, einfache und versetzte Pultdächer sowie Walmdächer für Haupt- und Nebengebäude.
6. Die Dacheindeckung ist mit kleinformatierten Dachplatten oder mit Blechdeckungen in Rot-, Braun- und Grautönen vorzunehmen. Wird bei Dächern eine Gesamfläche von 50 m² mit Znk-, Blei- oder Kupferdeckung überschritten, sind ggf. zusätzliche Reinigungsmaßnahmen erforderlich. Bei beschichteten Metalldächern ist mindestens die Korrosionsschutzklasse III nach DIN 55928-8 bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer: "lang") nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials ist dann vorzulegen.
7. Pro Wohneinheit sind mind. 2 Stellplätze auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Vor jeder Garage ist auf dem Baugrundstück ein nicht eingezäunter Stellraum von mind. 5 m Tiefe anzulegen. Der Stauraum vor Garagen wird nicht als weiterer Stellplatz angerechnet. Bei Garagenzufahrten ist zur öffentlichen Verkehrsfläche hin eine Wassergrube mit Anschluss an die Oberflächenentwässerung zu erstellen, so dass vom Grundstück kein Wasser auf die öffentlichen Erschließungsflächen fließen kann. Im übrigen gilt die örtliche Garagen- und Stellplatzsatzung.



8. Auffüllungen und Abgrabungen sind ab Uergelände nur bis zu einem Maß von 1,0 m zulässig. Geländeauffüllungen und Geländeabgrabungen sind erst in einem Abstand von 0,50 m zur Grundstücksgrenze zulässig. Stützmauern sind unzulässig.
9. Als Einfriedungen sind max. 1,20 m hohe, naturbelassene oder hell lasierte Holzzäune mit senkrechter Lattung, Metallzäune ohne Spitzen oder Hecken aus freiwachsenden Laubgehölzen zulässig.
Nadelgehölzhecken sind unzulässig.
Einfriedungen sind ausschließlich in sockelloser Bauweise durchzuführen (Punktfundamente). Mauern als Einfriedungen sind unzulässig.
Zur Feldflur sind auch verzinkte oder kunststoffummantelte Maschendrahtzäune zulässig.
§ 5
1. Je angefangene 300 m² Grundstücksfläche ist ein Obst- oder Laubbaum zu pflanzen.
2. Entlang der im Plan gekennzeichneten Grundstücksgrenzen ist als Ortsrandeingerüstung eine mind. 2-reihige Gehölzpflanzung aus freiwachsenden heimischen Gehölzen der folgenden Liste vorzunehmen. Die Arten sind gleichmäßig zu verteilen und die Heister sind einzeln einzuziehen.
Die entsprechenden gesetzlichen Grenzabstände sind einzuhalten.
Nicht zulässig entlang sämtlicher Grundstücksgrenzen sind Nadelgehölze und/oder geschnittene Laubgehölzhecken.
Pflanzabstand: 1 x 1,50 m, Reihen diagonal versetzt, Baumanteil mind. 5%.
Auswahlliste:
Bäume für Hausgärten: Mindestpflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm oder Heister, 2 x verpflanzt, 200-250 cm Höhe.
Acer campestre -Feld-Ahorn Prunus padus -Trauben-Kirsche
Acer platanoides -Spitz-Ahorn Quercus robur -Stieleiche
Betula pendula -Weiß-Birke Sorbus aria -Mehlbeere
Carpinus betulus -Hainbuche Sorbus aucuparia -Eberesche
Fraxinus excelsior -Gemeine Esche Tilia cordata -Winter-Linde
Prunus avium -Vogel-Kirsche
Obstbäume für Hausgärten in heimischen Arten u. Sorten mindestens als Halbstämme (Empfehlungsliste des Landratsamtes Straubing-Bogen):
Apfelsorten: Brettacher, Danziger Kantapfel, Schöner von Wiltshire (Weiße Wachsenette), Schöner von Nordhausen, Kaiser Wilhelm, Gravensteiner, Landsberger, Roter Eiser, Prinzenapfel, Schöner v. Boskop, Weißer Klarapfel, Karl Mierhanner (Lokalsorte aus Kleinlitch b. Bogen), Schöner von Schornstein (Lokalsorte vom nordl. Lkrs.), Fromms Goldrenette (Lokalsorte vom Lallinger Winkel).
Birnensorten: Gute Graue, Stuttgarter Gelbhirtle, Schweizer Wasserbirne, bayerische Weinbirne, Alexander Lucas, Conference

Zwetschgensorten: Hauszwetschge, Buhler Frühzwetschge, Große Grüne Reneklade, Italienische Zwetschge
Südkirschsorten: Hedelfinger Riesenkirsche, Große Schwarze Knorpelkirsche, Frühe Maikirsche
Sauerkirschsorten: Koröser Weichsel, Ludwigs Frühe
Walnuss: Walnuss-Sämlinge
Sträucher für Hausgärten: Mindestpflanzqualität 3-5 Triebe, 2 x verpflanzt, 60-100 cm
Cornus sanguinea -Hartriegel Rhamnus fragula -Faulbaum
Corylus avellana -Haselnuss Rosa canina -Hundsrose
Crataegus monogyna -Weißdorn Rosa arvensis -Ackerrose
Euonymus Europaeus -Pfaffenhütchen Salix caprea -Salweide
Ligustrum vulgare -Gew. Liguster Lonicera xylosteum -Gew. Heckenkirsche
Sambucus nigra -Schwarzer Holunder Prunus spinosa -Schlehe
Viburnum lantana -Wolliger Schneeball Rhamnus cathartica-Kreuzdorn
Viburnum opulus -Gew. Schneeball Rosa spec. -Wildrose
Sträucher für Ausgleichsfläche: Mindestpflanzqualität 3-5 Triebe, 2 x verpflanzt, 60-100 cm, autochthones Pflanzenmaterial, Vorkommenensgebiet gebietseigener Gehölze 6.1 (Alpenvorlande)
Berberis thunbergii -Berberitze Amelanchier -Felsenbirne
Cornus sanguinea -Bluthartriegel Prunus mahaleb -Felsenkirsche
Corylus avellana -Haselnuss Rosa spec. -Wildrose
Euonymus Europaeus -Pfaffenhütchen Rhamnus cathartica-Kreuzdorn
Ligustrum vulgare -Gew. Liguster Lonicera xylosteum -Gew. Heckenkirsche
Sambucus nigra -Schwarzer Holunder Prunus spinosa -Schlehe
Viburnum lantana -Wolliger Schneeball Viburnum opulus -Gew. Schneeball
Rhamnus fragula -Faulbaum Berberis vulgaris -Gew. Berberitze
Amelanchier -Felsenbirne Prunus mahaleb -Felsenkirsche
Die Gehölzarten sind in annähernd gleichen Anteilen zu verwenden und annähernd gleichmäßig zu verteilen.
3. Bei Baumpflanzungen sind Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von evtl. vorh. Erbkabeln freizuhalten.
4. Garagenzufahrten, Pkw-Stellplätze, Hof- u. Lagerflächen etc. sind ausschließlich in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen (Rasen-Pflaster, Rasengitter- oder Rasenfugensteine, Schotterrasen, wasserdurchlässige Betonsteine etc.). „Knierrsch“-verlegtes Pflaster oder asphaltierte Flächen sind nicht zulässig (Minimierungsmaßnahme).
5. Die Anlage von Schottergärten ist unzulässig. Als Schottergärten gelten Gartenflächen, die außerhalb der befestigten Zufahrts-, Wege und Stellplatzflächen als Schotter-, Stein- oder Kiesflächen angelegt werden.
6. Um jegliche bestehende Verbotstat nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG auszuschließen, ist eine Entfernung der Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit (Oktober bis Februar) erforderlich.

TEXTLICHE HINWEISE

- A ENERGIE
A.1 Soweit Baum- und Strauchpflanzungen innerhalb einer Abstandszone von beidseits 2,50 m von Erbkabeln und Ver- und Entsorgungsleitungen vorgenommen werden, sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Ver- bzw. Entsorgungsträger geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.
A.2 Bei Stromkabelplanungen und -verlegungen sind die Vorschriften und Hinweise der Bayernwerk Netz GmbH zu beachten.
A.3 Die Standarderschließung für Hausanschlüsse deckt max. 30 kW ab. Werden auf Grund der Bebaubarkeit oder eines erhöhten elektrischen Bedarfs höhere Anschlussleistungen gewünscht, ist eine gesonderte Anmeldung des Stromanschlusses bis zur Durchführung der Erschließung erforderlich.
B DENKMALSCHUTZ
B.1 Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landratsamt für Denkmalfolge anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an dem Fund teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG).
C WASSERRECHTLICHE BELANGE
C.1 Die Benutzung eines Gewässers (§ 9 WHG) bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 WHG). Für die Einleitung des Niederschlagswassers sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung -NWFrStV- vom 01.01.2000, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 367 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TREGNW) vom 17.12.2008 oder in Oberflächengewässer (TRENÖG) vom 17.12.2008 zu beachten.
Falls die Voraussetzungen der NWFrStV i. V. m. der TREGNW und der TRENÖG nicht vorliegen, ist für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer rechtzeitig vorher beim Landratsamt Straubing-Bogen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung zu beantragen.
Der Umfang der Antragsunterlagen muss den Anforderungen der Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) entsprechen. Für den Fall, dass die Ableitung über ein bereits bestehendes Regenrückhaltebecken geschieht, ist dessen Aufnahmekapazität (DWA-Arbeitsblatt A 117) nachzuweisen.
C.2 Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtwasserausstritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser auf Grund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden.
C.3 Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gemäß § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.
C.4 Auf Grund der geringen Abstände der einzelnen Parzellen untereinander können sich dort errichtete Grundwasserwärmepumpen gegenseitig beeinflussen. Dies ist von den Bauherren bei der Planung der Heizungssysteme zu berücksichtigen und ggf. durch Gutachter näher untersuchen zu lassen.

- C.5 Für eine Bauwasserhaltung ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich. Einzelheiten sind rechtzeitig vorher mit dem Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Wasserrecht, abzusprechen.
C.6 Für den Betrieb von Grundwasserwärmepumpen ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich. Einzelheiten sind rechtzeitig vorher mit dem Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Wasserrecht, Frau Harbeintner (Tel.: 09421/973-264), abzusprechen.
C.7 Wird bei Zink-, Blei- oder Kupferdeckung eine Gesamfläche von 50 m² überschritten, sind ggf. zusätzliche Reinigungsmaßnahmen erforderlich. Bei beschichteten Metalldächern ist mindestens die Korrosionsschutzklasse III nach DIN 55928-8 bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer: "lang") nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials ist im Bedarfsfall vorzulegen. Bei schweren hydrologischen Verhältnissen sollten alle Möglichkeiten zur Reduzierung und Rückhaltung des Regenwasseranfalles (z. B. durch Gründächer) genutzt werden. Für die Gartenbewässerung und Nutzung als Brauchwasser wird eine Speicherung von Regenwasser mittels Zisternen vorgeschlagen.
D IMMISSIONSSCHUTZ
D.1 Die Einbeziehungssatzung bezieht sich auf das benachbarte Dorfgebiet und entwickelte sich daraus. Dem zur Folge sind den Immissionsorten innerhalb der Satzungsfläche aus der Sicht des Immissionsschutzes lediglich die Orientierungswerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts und die zulässigen jährlichen Geräuschaufgkeiten von 15% eines Dorfgebietes zuzuordnen.
E ALLLASTEN UND BODENSCHUTZ
E.1 Hinsichtlich etwaig vorhandener Alllasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen.
Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das WWA Gegendort zu informieren.

PLANZEICHEN ALS FESTSETZUNG

- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNO)
3.5. - - - - - Baugrenze
6. Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
6.7 st Stauraum, nicht eingezäunt
9. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
9.1 private Grünfläche - Ortsrandeingerüstung -
13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
13.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
13.2 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§9 Abs.1 Nr.25 und Abs.6 BauGB)
13.2.1 vorh. Obstbaum, zu erhalten
13.2.2 zu pflanzender Laub- oder Obstbaum: mind. 1 Einzelbaum je angefangene 300 m² Grundstücksfläche - ohne Standortfestlegung
13.2.3 zu pflanzender Strauch/Heister
13.2.4 zu rodender Gehölzbestand - Fichten, werden ersetzt durch neue Ortsrandeingerüstung mit heimischen Gehölzen - Obstbäume
15. Sonstige Planzeichen
15.13. - - - - - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
15.14. Maßzahl

PLANZEICHEN ALS HINWEIS

- 16. KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
16.1 Gehölzbestand im Umfeld
16.2 Höhenlinien nach digitalem Geländemodell von -422- Geodaten Online
17. KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN
17.1 Katasterfestpunkt
17.2 Flurstücksgrenze mit abgemarktem Grenzpunkt und Zahlenachweis
17.3 Flurstücksgrenze mit unabgemarktem Grenzpunkt und graphischem Nachweis
17.4 bestehendes Wohngebäude, oberirdisch
17.5 bestehendes Nebengebäude, oberirdisch
17.6 Arkade, Passage, Durchfahrt
17.7 735/23 Flurstücknummern

VERFAHRENSHINWEISE

Die Aufstellung der Satzung erfolgt nach § 34 Absatz 4 Nummer 3 BauGB. Entsprechend § 13 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB wird das Vereinfachte Verfahren angewendet. Von der Durchführung einer Umweltpfprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird in vorliegender Situation abgesehen.
1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Der Marktgemeinderat Maltersdorf-Pfaffenberg hat in der Sitzung vom 24.01.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 beschlossen.
2. ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG
Den betroffenen Bürgern wurde gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB i.V. mit § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB in der Zeit vom 22.11.2023 bis 22.12.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
3. STÄTTENANHÖRUNG
Den berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB i.V. mit § 13 Abs. 2 Ziff. 3 BauGB in der Zeit vom 22.11.2023 bis 22.12.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
4. ERNEUTE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG
Den betroffenen Bürgern wurde gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB i.V. mit § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB in der Zeit vom - - - - - bis - - - - - Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
5. ERNEUTE STÄTTENANHÖRUNG
Den berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB i.V. mit § 13 Abs. 2 Ziff. 3 BauGB in der Zeit vom - - - - - bis - - - - - Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
6. SATZUNG
Der Markt Maltersdorf-Pfaffenberg hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom - - - - - die Einbeziehungssatzung "Oberhaselbach-Nord" als Satzung beschlossen.
Maltersdorf-Pfaffenberg, - - - - - 1. Bürgermeister Dobmeier
7. AUSGEGERTIGT
Der Markt Maltersdorf-Pfaffenberg hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom - - - - - die Einbeziehungssatzung "Oberhaselbach-Nord" als Satzung beschlossen.
Maltersdorf-Pfaffenberg, - - - - - 1. Bürgermeister Dobmeier
8. INKRAFTTRETEN
Der Satzungsbeschluss über die Einbeziehungssatzung "Oberhaselbach Nord" wurde am - - - - - gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Einbeziehungssatzung mit Beendigung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienstzeiten in den Räumen des Marktes Maltersdorf-Pfaffenberg zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Einbeziehungssatzung ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 und 4 der §§ 24, 215 BauGB ist hingewiesen worden.
Maltersdorf-Pfaffenberg, - - - - - 1. Bürgermeister Dobmeier

EINBEZIEHUNGSSATZUNG nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB "OBERHASELBACH-NORD"
GEMEINDE: MALLERSDORF-PFAFFENBERG
LANDKREIS: STRAUBING-BOGEN
REG-BEZIRK: NIEDERBAYERN
NORDEN
LAGEPLAN 1:1000
ÜBERSICHTSLAGEPLAN 1:5000

PRÄAMBEL:
Der Markt Maltersdorf-Pfaffenberg erlässt gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 22), Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1), zuletzt geändert durch §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), Art. 81 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) und der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), Art. 3 Abs. 2 BayNatSchG und § 21 BNatSchG diese Einbeziehungssatzung als SATZUNG.
Stand der Planung: ENTWURF erneute Auslegung
Fassung vom 29.04.2024

Datum Name
Gez. 04.11.23 LBMM
Sechend 23.01.24 LBAB
Sechend 29.04.24 LBPA
Sechend 29.05.24 LBGB
BINDER
ARCHITECTEN
BY AK
139491
BINDHAMMER Architekten, Stadtplaner und Berater Ingenieure Part mbB
08774/96996-0 info@bindhammer.de
Kapellenberg 18 84092 Bayerbach
Bayerbach, den 29.05.2024
Dipl.-Ing. (FH) Ludwig Bindhammer